



Datum 2. Januar 2012

Rundschreiben Nr. 4 / NG 2004

Stundengebühr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus der Überprüfung der jährlichen Inspektionsberichte und deren Anhänge geht hervor, dass die Erhebung der Stundengebühr in der Praxis stark variiert. Das vorliegende Rundschreiben will den Anwendungsbereich und die Reichweite der Stundengebühr präzisieren.

1. Mehrere Bestimmungen des Notariatsgesetzes (NG) behandeln die Stundengebühr.

◆ **Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b NG**

Der Notar hat Anspruch auf eine Stundengebühr für Vorkehren, Handlungen und Formalitäten, welche ausnahmsweise für die Beurkundung einer komplexen Urkunde erforderlich sind;

◆ **Art. 49 NG**

Der Notar kann im Rahmen von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b eine übliche Stundengebühr verlangen.

Die Stundengebühr ist geschuldet, selbst wenn die entsprechende Urkunde nicht beurkundet wurde.

◆ **Art. 50 NG**

Die Maximalgebühr, welche gleichzeitig die Grundgebühr und die Stundengebühr beinhaltet, darf 100'000 Franken nicht überschreiten.

◆ **Art. 54 Abs. 2 Buchstabe b NG**

Die [Kosten-]Rechnung präzisiert die Stundengebühr nach Zeitaufwand.

Das Reglement vom 26. November 2008 über den Tarif der Gebühren und Auslagen der Notare (RGebT) sieht die Erhebung der Stundengebühr unter Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2, Buchstabe b vor; die Höhe der Gebühr ist in Artikel 18 festgesetzt.

2. **Die Notariatsgebühr** entlohnt die Amtsperson für ihre amtliche Tätigkeit und für ihre mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit (RGebT 1 I). Sie unterscheidet sich vom gestützt auf einen Auftrag geschuldeten Honorar für jede andere Tätigkeit (RGebT 1 II / nachstehend Ziffer 8).

Das NG erläutert die Ausübung der mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit insbesondere unter den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe b, 6 Absatz 1 und 42 Absatz 1. Unter Ausübung der mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit werden die Vorbereitungsarbeiten oder nachträglichen Vorkehren von Beurkundungen (amtliche Tätigkeit) verstanden, die für die Errichtung der öffentlichen Beurkundung notwendig sind oder auch die Vorkehren, die in der öffentlichen Beurkundung vorgeschrieben sind (vgl. insbesondere RGebT 8 II c).

3. Die Stundengebühr wird gleich wie die Grundgebühr einer **Verwaltungsgebühr** gleichgestellt, verhältnismässig oder fest (NG 46 I a) (Michel Mooser, Le droit notarial en Suisse, Bern 2005, Nr. 385f und zitierte Referenzen).

So muss die Stundengebühr in jedem Fall das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erfüllen, selbst in Kantonen, die das freiberuflich lateinische Notariat praktizieren (BGE 103 Ia 85, welcher die Regel so erläutert, dass die praktischen Schwierigkeiten des freiberuflichen Notariats vermieden werden).

4. Die Stundengebühr ist **eine ausserordentliche Gebühr**, deren Besonderheit sich direkt von den drei kumulativen Bedingungen ableiten lässt, die durch das NG beim Inkasso gestellt werden (NG 46 I b, 54 II b):

1° Vorkehren, Handlungen und Formalitäten, welche **ausnahmsweise** erforderlich sind;

2° Beurkundung einer **komplexen** Urkunde;

3° **Spezielle**, in der Kostennote **begründete Abrechnung**.

5. Die Stundengebühr ist **eine zusätzliche Gebühr**, welche zusätzlich zur verhältnismässigen oder festen Grundgebühr erhoben wird, wobei in der Grundgebühr schon alle Tätigkeiten des Notars im Zusammenhang mit dem Beurkundungsverfahren inbegriffen sind, unter Vorbehalt einer gegenteiligen Bestimmung des materiellen Rechts (RGebT 8). In dieser Hinsicht ist die Botschaft des Staatsrates klar (Memorial Juni 2004 S. 680f).

"Wie vorstehend dargelegt enthält die Grundgebühr die Entschädigung für den gesamten Beurkundungsvorgang. Eine zusätzliche Entschädigung ist somit nur vorgesehen, wenn die Verurkundung eines komplexen Vertrages ausserordentliche Handlungen und Formalitäten bedingt. (...) Die Umstände und die Komplexität der Urkunde müssen aus der Rechnungsstellung ersichtlich sein. Die Stundengebühr (recte Gebühr) ergänzt die Grundgebühr (recte Gebühr), weshalb jene nicht wie vom WNV gefordert, systematisch verlangt werden kann."

6. Alles in allem ist die Stundengebühr eine ausserordentliche Notariatsgebühr, die eine ausserordentliche Vorkehr für komplexe Beurkundungen entschädigt. Es ist eine besondere Gebühr, die zusätzlich zur verhältnismässigen oder festen Grundgebühr erhoben wird.

Als Verwaltungsgebühr muss sie – zusätzlich zur Grundgebühr – das Kosten- und Äquivalenzprinzip erfüllen.

So definiert, kann die Stundengebühr nicht systematisch oder quasi systematisch erhoben werden.

7. Eine häufige Erhebung der Stundengebühr aufgrund einer ausserordentlichen Vorkehr könnte zu einem Disziplinarverfahren führen um eine eventuelle Verletzung des NG oder des RGebT abzuklären.

8. Die Stundengebühr muss von den **Honoraren des Notars**, welche von diesem Rundschreiben in keiner Weise betroffen sind, unterschieden werden. Zur Erinnerung, Artikel 46, Absatz 2 NG hält fest: *„Vorbehalten bleiben die gestützt auf einen Auftrag geschuldeten Honorare für nicht amtliche Tätigkeiten. Diese müssen Gegenstand einer eigenen Abrechnung sein“*.

Mit freundlichen Grüssen



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Kopie : - Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik
- Grundbuchverwalter